



Protokollauszug des Gemeinderates

Sitzung vom Montag 11. Mai 2026

114	73.02.03	Zonenpläne, Teilzonenpläne, Überbauungspläne Teilzonenplan, Waldfeststellungsplan, Änderung Baulinienplan und Rodungsgesuch, Betriebserweiterung VAT Vakuumventile AG, Parz. Nr. 520, Haag, Genehmigung öffentliche Auflage	Dossier-Nr. 2026-32
-----	----------	--	---------------------

I. SACHVERHALT

Einleitung/Ausgangslage

Die VAT Vakuumventile AG (abgekürzt VAT AG) ist ein Unternehmen, welches sich auf die Entwicklung und Herstellung von hochreinen Vakuumventilen spezialisiert. Seit längerem plant die VAT AG die Optimierung ihrer Betriebsprozesse für die Standortsicherung in der Schweiz. In diesem Zusammenhang ist auch eine Betriebserweiterung am bestehenden Standort geplant. Für die Betriebserweiterung ist die Rodung von ca. 1'320 m² Waldfläche auf den Parzellen Nr. 405 und 520 vorgesehen.

Die gerodete Fläche soll neu in eine Gewerbe- und Industriezone eingezont werden. Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 520 ist die VAT AG. Grundeigentümer der Parzelle Nr. 405 ist das St. Galler Rheinunternehmen. Für die geplante Rodung ist ein Realersatz eine Bewilligungsvoraussetzung. Als Standort dafür ist die Parzelle Nr. 445 vorgesehen, welche ebenfalls der VAT AG gehört und sich in der Nähe der Rodungsfläche befindet.

Teilzonenplan

Mit dem Teilzonenplan wird die rechtskräftige Waldfläche in die Gewerbe- und Industriezone A umgezont. Die Zone Wald gilt als Nichtbauzone, womit es sich beim Planungsvorhaben um eine Einzonung handelt. Die neue Bauzone wird mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Art. 28 octies BauG überlagert. Es sind nur publikumsexensive Nutzungen zulässig. Zudem sind im Einzonungsgebiet bei Neubauten mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte einzuhalten.

Waldfeststellung

Die geplante Erweiterung der Bauzone durch den Teilzonenplan verlangt ein Aufhebungsverfahren einer rechtskräftigen statischen Waldgrenze und einer rechtskräftigen statischen Stockgrenze, da die Waldfläche gerodet und einer neuen Nutzung zugewiesen wird.

Änderung Baulinienplan Haag-Neufeld

Im rechtskräftigen Baulinienplan Haag – Neufeld vom 28. Oktober 1996 (Datum Erlass) wird von der betroffenen Waldfläche in westliche Richtung ein Waldabstand von 10 m ab Stockgrenze festgelegt. Durch die neue Nutzungszuweisung ist die bestehende Waldabstandslinie aufzuheben. Die nördliche Waldfläche ist von der Planung nicht betroffen. Da eine Waldabstandslinie gegenüber dieser Waldfläche besteht, wird diese mit der vorliegenden Planung erweitert. Dazu wird ein Sondernutzungsplanverfahren durchgeführt.

Bezüglich Detailbeschreibungen und grafischen Darstellungen wird auf den ausführlichen Planungsbericht des Büro ERR AG, St. Gallen vom 02. Februar 2026 sowie auf die entsprechenden Planunterlagen verwiesen, nämlich:

- Teilzonenplan Betriebserweiterung VAT Vakuumventile AG, Parz. Nr. 520, 1:1000 vom 02. Februar 2026
- Anpassung Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone, 1:1000, vom 02. Februar 2026
- Änderung Baulinienplan Haag-Neufeld vom 28. Oktober 1996 (dat. 02. Februar 2026).
- Rodungsgesuch
- Beilagenplan Rodungsgesuch 1:1000 vom 02. Februar 2026

II. ERWÄGUNGEN

Durch die geplante Einzonung von 1'242 m² in die GI A-Zone kann sich die Firma VAT AG auf dem bereits vorhandenen Betriebsareal erweitern und dieses optimal nutzen (Innenentwicklung). Die bauliche Erweiterung ist heute durch die bestehende Waldgrenze und den Baulinienplan auf dem eigenen Grundstück eingeschränkt. Im Norden und Osten der Landfläche welche, eingezont werden soll, verläuft die Seeliste als Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 401a, die sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Sennwald (Grundstück Nr. 535) und des Rheinunternehmens (Grundstück Nr. 405) befindet. Gemäss Rodungsgesuch muss auf dem Grundstück des Rheinunternehmens eine Fläche von 76 m² gerodet werden. Der grössere Teil der Rodung von 1243 m² betrifft das Grundstück der VAT AG selbst. Die Ersatzaufforstung ist auf dem Grundstück Nr. 445 der VAT AG geplant.

Nordöstlich der geplanten Einzonung befindet sich das Grundstück Nr. 521 (Grundeigentümer Erbgemeinschaft Schertler Siegfried, Buchs), welches im Wald und ebenfalls in der Gewerbe- und Industriezone A liegt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist durch die geplante Einzonung und der Betriebserweiterung mit keinen relevanten Auswirkungen auf die direkte Nachbarschaft zu rechnen.

Die oben aufgelisteten Planunterlagen wurden vorgängig dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss schriftlicher

Rückmeldung vom 28. Januar 2026 leistet der Erlass nach Einschätzung des AREG einen Beitrag zur Innenentwicklung und ist unter Berücksichtigung der Erwägungen grundsätzlich genehmigungsfähig. Der vorliegende Planungsbericht wurde aufgrund der Erwägungen des AREG durch den Projektverfasser entsprechend ergänzt.

Rahmennutzungspläne und Sondernutzungspläne müssen gemäss Art. 41 ff des Planungs- und Baugesetz (PBG) während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und publiziert werden (Publikationsplattform/Amtsblatt). Zusätzlich sind die Eigentümer im Plangebiet sowie die Anstösser durch einen eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 Meter vom Plangebiet entfernt sind.

Der Sondernutzungsplan (Baulinienplan) untersteht nicht dem fakultativen Referendum, jedoch der Rahmennutzungsplan (Teilzonenplan). Das Referendumsverfahren wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt (Art. 37 PBG).

Obwohl beim geplanten Bauvorhaben der VAT AG von einer Betriebserweiterung gesprochen wird, handelt es sich nicht um eine klassische Erweiterung, sondern kann gemäss Entwicklungskonzept Standort Haag und Betriebskonzept (siehe Planungsbericht Punkt 2.1/2.2) als Innenentwicklung auf dem bestehenden Betriebsareal eingestuft werden. Mit den erwähnten Planunterlagen wird die haushälterische Bodennutzung plausibel dargelegt. Ohne die Rodung wäre die Innenentwicklung am geeigneten Standort in der gewünschten Form nicht umsetzbar. Somit ist mit den vorliegenden Planunterlagen der Nachweis für eine haushälterische Bodennutzung erbracht, auch ohne koordiniertes Baugesuch. Im Beschluss des Gemeinderates Nr. 48 vom 02. März 2026 wurde unter Ziff. 4 festgehalten, dass die öffentliche Auflage zusammen mit dem Baugesuch erfolgen muss. Dies wird aufgrund der obigen Überlegungen hinfällig und die öffentliche Planauflage kann in diesem Fall ohne das konkrete Baugesuch stattfinden. Jedoch hat sich das spätere Baugesuch an das erwähnte Entwicklungs- und Betriebskonzept zu orientieren.

Gemäss Art 34 Ziff. 2 des PBG sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Die Gemeinde hat das nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RGG) vorgeschriebene Mitwirkungsverfahren vom 12. März 2026 bis 10. April 2026 durchgeführt. Es wurden die Planunterlagen mit Stand 02. Februar 2026 öffentlich aufgelegt.

Nebst der Publikation auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen und St. Galler Gemeinden wurden die betroffenen Eigentümer sowie die Anstösser im Umkreis von 30 m mittels Brief über die Mitwirkungsfrist informiert.

Während der Mitwirkungsfrist gingen zwei Stellungnahmen ein:

- AXPO Grid AG, Baden
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Winterthur

Beide Stellen haben mitgeteilt, dass ihre Werke durch das Planvorhaben nicht betroffen sind und sie keine Einwände haben. Da keine Einwände vorliegen, erübrigt sich ein separater Mitwirkungsbericht und eine Rückmeldung.

Der Teilzonenplan, die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone und die Änderung des Baulinienplanes Haag-Neufeld vom 28. Oktober 1996 bedarf der Genehmigung des kantonalen Baudepartements.

III. BESCHLUSS

1. Der Teilzonenplan «Betriebserweiterung VAT Vakuumventile AG, Parz. Nr. 520» mit seinen Festlegungen vom 02. Februar 2026 wird genehmigt und während 30 Tagen gemäss Art. 41 des Kant. Planungs- und Baugesetz öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgt auch im Amtsblatt/Publikationsplattform. Bestandteil des Teilzonenplans ist auch der Plan «Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone» vom 02. Februar 2026, das Rodungsgesuch und der Beilageplan zum Rodungsgesuch vom 02. Februar 2026.
2. Der Sondernutzungsplan «Änderung Baulinienplan Haag-Neufeld vom 28. Oktober 1996» vom 02. Februar 2026 wird genehmigt und während 30 Tagen gemäss Art. 41 des Kant. Planungs- und Baugesetz öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt/Publikationsplattform.
3. Die betroffenen Eigentümer sowie die Anstösser im Umkreis von 30 m sind durch einen eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.
4. Gestützt auf die Erwägungen wird in diesem Fall die Auflage ohne Vorliegen des konkreten Baugesuches durchgeführt. Das Rodungsgesuch ist vor dem Auflageverfahren unterzeichnen zu lassen und die notwendige Unterschriftenliste beizulegen.
5. Der Teilzonenplan untersteht anschliessend dem fakultativen Referendum. Das Referendumsverfahren wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.
6. Nach Ablauf des Referendumsverfahren sind die Planunterlagen dem AREG zur Genehmigung einzureichen.
7. Genehmigungsgebühr Gemeinderat, öffentliche Auflage, Publikation und Portokosten von pauschal CHF 2'500.00 gehen zu Lasten des Grundeigentümers, VAT Vakuumventile AG, Rütistrasse 4, 9469 Haag
→ Genehmigungsgebühr Kanton folgt nach Erhalt.



Protokollauszug an :

- Bauamt
- VAT Vakuumventile AG, Herr Andreas Fickl, Rütistrasse 4, 9469 Haag
Beilage: Gebührenrechnung Gemeinde
- ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
- Rheinunternehmen, Rheinbaustrasse 2, 9442 Widnau

Gemeindepräsident

Bertrand Hug



Ratsschreiber-Stv.

Elisa Fausch

Versand: 13. Mai 2026